

## Versicherungsausweis 2020 – BVG-Plan

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten in der Beilage Ihren Versicherungsausweis mit dem Stand ihrer Versicherung am 1. Juni 2020. Bitte beachten Sie folgendes:

- Falls Ihre Adresse und/oder Ihr Zivilstand nicht aktuell sind, so informieren Sie bitte das Personalbüro Ihres Arbeitgebers über die vorzunehmenden Korrekturen;
- Falls Sie die Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, für welche Sie bei unserer Kasse versichert waren, so bitten wir Sie um eine entsprechende Mitteilung per Telefon oder E-Mail (cppef@fr.ch).

Es ist möglich, dass Sie noch einen Versicherungsausweis für den BVG-Plan erhalten, obwohl Sie Ihr Arbeitgeber in der Zwischenzeit im Pensionsplan versichert hat. Sollte dies der Fall sein, werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt einen Versicherungsausweis für den Pensionsplan erhalten, welcher das im BVG-Plan erworbene Guthaben berücksichtigt.

### 1. Am 1. April 2020 erfolgte Änderungen

a) Reglement über die Wohneigentumsförderung (RWEF)

➤ **Betrag ab dem 50. Altersjahr**

Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3: Ein Vorbezug für den Erwerb von Wohneigentum ist bis zum vollendeten 62. Altersjahr möglich.

➤ **Rückzahlung**

Artikel 11, Artikel 12 Absatz 5 und Artikel 13 Absatz 1: Die Rückzahlung ist bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung jederzeit möglich. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000.

b) Richtlinie zu den Gebühren (RGebühren)

Am 7. Mai 2020 ist die Richtlinie zu den Gebühren der Pensionskasse des Staatspersonals in Kraft getreten. Sie können sie unter <https://www.fr.ch/de/pkspf/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/richtlinie-zu-den-gebuehren-der-pensionskasse-des-staatspersonals-des-kantons-freiburg-rgebuehren> einsehen.

### 2. Wichtige Information

#### Todesfallkapital

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Kasse bereits im Jahr 2019 die Pflicht eingeführt hat, Begünstigte gemäss Art. 38 Abs. 2 Buchstabe a) RBVG zu Lebzeiten schriftlich bekannt zu geben. Das dafür auszufüllende Formular finden Sie auf unserer Internetseite: <https://www.fr.ch/de/datei/nuetzliche-informationen-und-formulare-zum-herunterladen-fuer-die-versicherten-der-pkspf?page=5>

## **Pensionierung**

Anlässlich der Pensionierung kann die versicherte Person die Ausrichtung einer Kapitalabfindung im Gegenwert von höchstens einem Viertel der Alterspension (ein Viertel des Altersguthabens) verlangen. Das entsprechende schriftliche Gesuch muss spätestens drei Monate vor Entstehung des Anspruchs auf die Alterspension bei der Kasse eingetroffen sein (Art. 17 RBVG). Sie finden das Formular für den Kapitalbezug auf unserer Internetseite unter <https://www.fr.ch/de/datei/nuetzliche-informationen-und-formulare-zum-herunterladen-fuer-die-versicherten-der-pkspf?page=5#detail>.

Wenn Sie verheiratet sind oder getrennt oder in einer registrierten Partnerschaft leben, ist die beglaubigte Unterschrift des Ehegatten oder der Ehegattin beziehungsweise des registrierten Partners oder der registrierten Partnerin zwingend.

### **3. Jahresbericht 2019**

Sie finden den Jahresbericht auf unserer Internetseite: <https://www.fr.ch/de/pkspf/arbeit-und-unternehmen/arbeitnehmer/jahresberichte>.